



# CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

( C.L.S.C.U. ) Asbl  
 Membre de l' UCHL. - Affiliée à la FCI  
 Membre de la WUSV  
[www.hondssport.lu](http://www.hondssport.lu)

## INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER C.L.S.C.U. 15.07.2009

**Generell:** Die Prüfungen in den Fächern A und B/C , sind gemäß der zur Zeit gültigen N.P.O. der CLSCU (Klassen 1, 2 und 3) oder der I.P.O. (Klassen 1, 2 und 3) auszuführen. Als N.P.O. gilt die gültige I.P.O. – Ausführung der FCI.

In der N.P.O.1-B/C und N.P.O.2-B/C gelten folgende Ausnahmen zur IPO:

In der Unterordnung beträgt die Höhe der Kletterwand in N.P.O.1 140 cm, in N.P.O.2 160 cm.

Im Schutzdienst wird die Verbellphase kürzer gehalten. In N.P.O.1 +- 10sec. bevor der Hundeführer herangerufen wird, in N.P.O.2 +- 15sec. bevor der Hundeführer herangerufen wird.

In der N.P.O.1 kann der Hund vom Stellen und Verbellen abgerufen oder aber abgeholt werden.

In der N.P.O.-A darf ein Hundeführer drei (3) Hunde an einer Veranstaltung zur Prüfung vorführen

Prüfungen und ihre Ausbildungskennzeichen				
<b>Vorstufe</b>	IPO-V	Nicht obligatorisch		
<b>Vorstufe</b>	BH	Bestandene BH obligatorisch für alle Prüfungen.		
<b>Nationale Prüfungen</b>	NPO1-A	NPO2-A	NPO3-A	
	NPO1-B/C	NPO2-B/C	NPO3-B/C	
	NPO1-B	NPO2-B	NPO3-B	
	NPO1-C	NPO2-C	NPO3-C	
	NPO-FH1	NPO-FH2		
<b>International anerkannte Prüfungen</b>	IPO1	IPO2	IPO3	
	VPG1 SchH1	VPG2 SchH2	VPG3 SchH3	
	FCI-FH			

## 1. FÄHRTE

In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März werden Fährtenprüfungen veranstaltet. Die Landesmeisterschaft in N.P.O. 1,2 und 3A findet im Monat März statt.

Die Landesmeisterschaft in N.P.O.-FH1 und N.P.O. –FH2 findet im November statt.

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in N.P.O.1,2 und 3-A ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem(n) Hund(en) an drei (3) nationalen, offiziellen Prüfungen, teilgenommen und jeweils 70 Punkte erreicht hat.

An der LM-A muss der HF in der höchsten gearbeiteten Klasse in N.P.O.-A teilnehmen

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in N.P.O.-FH1 + FH2 ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem(n) Hund(en) an zwei (2) nationalen offiziellen Prüfungen, teilgenommen und jeweils 70 Punkte erreicht hat. Diese Prüfungen finden vor dem offiziellen, namentlichen Anmeldeschluss statt und können das ganze Sportjahr hindurch abgehalten werden.

Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen sind ausgeschlossen.

Das " Nicht-Zählen " oder " Nicht-Abhalten " der Prüfungen, sowie das Abbrechen oder Unterbrechen der Prüfungen bei unmöglichen Wetterbedingungen, plötzlicher Schneefall, starker Sturmregen am Tage der Fährtenprüfung, bestimmen die Tagesrichter.

Das " Nicht- Zählen " oder " Nicht-Abhalten " der Landesmeisterschaften oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission, die Tage vor der Prüfung.

Hundeführer mit mehreren Hunden , maximal 3 Hunde, müssen die Namen der Hunde auf der Fährte angeben und können die Hunde nach der Verlosung nicht untereinander austauschen.

Landesmeister wird der Hundeführer, welcher am Landesmeisterschaftstag die höchste Punktzahl in der jeweiligen Arbeitsklasse erreicht hat, siehe Artikel 38

## 2. FÄHRTE / UNTERORDNUNG / SCHUTZDIENST

Nach den Fährtenprüfungen beginnen die Prüfungen auf den Dressurfeldern.

An den Tagen der F.C.I.-Rassehundeausstellung in Luxemburg, sowie an den Tagen der FCI- Weltmeisterschaft, werden keine Prüfungen ausgetragen.

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in N.P.O. 1,2 und 3 –B/C , ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem(n) zur LM gemeldetem(n) Hund(en) an drei (3) offiziellen Prüfungen teilgenommen und bestanden hat und zwar:

in der N.P.O.1,2 und 3-B/C oder der I.P.O.1,2 und 3

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in N.P.O. 1,2 und 3 –B , ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem(n) zur LM gemeldetem(n) Hund(en) an drei (3) offiziellen Prüfungen teilgenommen und bestanden hat und zwar:

in der N.P.O.1,2 und 3-B.

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in N.P.O. 1,2 und 3 –C , ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem(n) zur LM gemeldetem(n) Hund(en) an drei (3) offiziellen Prüfungen teilgenommen und bestanden hat und zwar:

in der N.P.O.1,2 und 3-C.

Ein HF kann nur an einer der drei oben genannten Landesmeisterschaften teilnehmen; entweder in B/C oder in B oder in C.

Ein HF, der einmal im laufenden Jahr in NPO B/C oder IPO gearbeitet und bestanden hat, darf in diesem Jahr nicht an der LM in B oder der LM in C teilnehmen, unabhängig der Arbeitsklasse ( 1,2 oder 3).

In den drei Klassen kann in A , B , C und B/C gearbeitet werden, wobei „A“ für die Qualifikation zur LM nicht in Betracht gezogen wird.

Ein (1) im Ausland gearbeitetes bestandenes (AKZ) C.A.C.I.T. oder CAC zählt als offizielle Prüfung, wobei die Disziplinen A und B/C sowie die FCI-FH in Betracht gezogen werden.

Ein Hundeführer, der in der N.P.O.-B/C in einer höheren Klasse arbeitet als in der I.P.O., muss beim Bestehen jeder IPO-Prüfung in die folgende, höhere IPO-Klasse wechseln.

Beispiel:Der HF besitzt das Ausbildungskennzeichen NPO2-B/C – dann muss er bei einer bestandenen IPO1 in die IPO2 wechseln.

Beispiel:Der HF besitzt das Ausbildungskennzeichen NPO3-B/C – dann muss er bei einer bestandenen IPO1 in die IPO2 und nach Bestehen der IPO2 in die IPO3 wechseln.

An der LM-B/C muss der HF in der höchsten gearbeiteten Klasse, sei dies in NPO-B/C oder IPO, teilnehmen.

Die LM findet am spätmöglichsten Zeitpunkt vor dem Meldeschluss der FCI-WM, aber wenigstens drei (3) Wochen vor demselben statt.

Landesmeister wird der Hundeführer, welcher am Landesmeisterschaftstag die höchste Punktzahl in der jeweiligen Arbeitsklasse erreicht hat. Siehe Artikel 38.

Ein Hundeführer mit mehreren Hunden muss, wenn beide Hunde in eine Gruppe gelost werden, mit dem an zweiter Stelle gelosten Hund in eine andere Gruppe wechseln wo er mit dieser Gruppe nochmals an der Verlosung teilnehmen muß.

Bei den Landesmeisterschaften werden den Vereinssekretären und den Hundeführern die Zeittabelle einzeln zugestellt.

Das " Nicht-Zählen " oder " Nicht-Abhalten " der Prüfungen, sowie das Abbrechen und Unterbrechen der Prüfungen, u.a., starker Sturmregen am Tage der Prüfung, bestimmen die Tagesrichter.

Das " Nicht- Zählen " oder " Nicht-Abhalten " der Landesmeisterschaften oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission, die Tage vor der Prüfung.

Freundschaftstreffen sowie Klubmeisterschaften werden nur ins Leistungsheft eingetragen wenn der ganze Wettbewerb gemäß der bestehenden N.P.O. oder der I.P.O. ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel, jedoch nicht als offizielle Prüfung.

### **3. OFFIZIELLE PRÜFUNGEN**

Als offizielle Prüfungen gelten nur die von der CLSCU anerkannten Prüfungen, zu welchen jeder Verein zur Teilnahme eingeladen wird. (Ausnahme Artikel 16 und Artikel 4 e)

In der Einladung zu einer offiziellen Prüfung in B/C , B oder C muss der Organisator alle Prüfungsstufen, die gearbeitet werden können, bekannt geben. Dies gilt nicht bei offiziellen Prüfungen in A ( Fährte ), hier muss der Organisator alle möglichen Prüfungsstufen im Fährtenbereich zulassen ohne dass sie einzeln in der Einladung aufgeführt werden.

Vor der ersten Teilnahme an einer IPO-Prüfung oder einer N.P.O.-Prüfung ist für jeden Hund, ab dem Sportjahr 2003, eine bestandene offizielle BH-Prüfung nachzuweisen. Jeder Hundeführer, der ab dem 01.12.2008 keine bestandene gültige IPO- oder NPO-Prüfung nachweisen kann, muss vor dem Ablegen einer BH-Prüfung den Sachkundetest bestehen.

Bei offiziellen Prüfungen auf dem Dressurfeld, wo dem Organisator nur ein begrenztes Fährengelände zur Verfügung steht, hat jeder Teilnehmer ein Vorrecht zum Arbeiten gegenüber demjenigen, der nur N.P.O.-A arbeitet.

B sowie C können getrennt gearbeitet werden.

Ein (1) von einem H.F. vor dem L.M. des laufenden Sportsjahres, gearbeitetes beständenes (AKZ) CACIT im Ausland, wird diesem als offizielle Prüfung in A und B/C sowie FCI-FH angerechnet.

Arbeitet ein HF bei einer rassebezogenen WM und zwar die letzte vor der nationalen Landesmeisterschaft in B/C und besteht mit AKZ, wird diese als offizielle Prüfung in B/C für die LM angerechnet; jedoch wird dem HF in diesem Fall kein ausländisches CACIT als offizielle Prüfung anerkannt.

#### 4. SELEKTION FÜR DIE WELTMEISTERSCHAFT

- a) Im Prinzip wird an der Weltmeisterschaft der F.C.I. - W.M. für Gebrauchshunde teilgenommen.
- b) Am Anfang des Jahres bestimmt der Verwaltungsrat die Anzahl der Teilnehmer welche an der F.C.I.-W.M. für Gebrauchshunde teilnehmen wird.
- c) Gelten als selektioniert für die FCI-Weltmeisterschaft, die Hundeführer welche an beiden Landesmeisterschaften (LM-A und LM-B/C) des laufenden Sportjahres in der Klasse 3 teilgenommen und die meisten Punkte erzielt haben und sich in der vom Verwaltungsrat bestimmte Zulassungszahl für die Nationalmannschaft siehe sub b), klassiert haben. Das Erreichen von 255 Punkte ist erforderlich und in keinem der Fächer A, B oder C dürfen weniger als 80 Punkte erzielt werden.

Bei Punktegleichheit: siehe Artikel 38.

Ist die vom Verwaltungsrat bestimmte Zulassungszahl für die Nationalmannschaft bei der LM nicht erreicht worden, können Hundeführer mit ihrem Hund unter folgenden Bedingungen nachnominiert werden:

- der Hundeführer muss am Anfang des Jahres an der LM-A in NPO3 teilgenommen und die Arbeit nicht eigenmächtig eingestellt haben,
- der Hundeführer muss mit seinem Hund, in der N.P.O.3-B/C bei der LM gearbeitet, und in keiner der Disziplinen die Arbeit eigenmächtig eingestellt haben.
- der Hundeführer muss mit seinem Hund, in der N.P.O.3- A, in N.P.O.3-B/C oder I.P.O.3 wenigstens an drei (3) offiziellen Prüfungen zur LM-A sowie zur LM-B/C teilgenommen haben, und dabei in keiner der Disziplinen, A, B oder C, weniger als 80 Punkte erarbeitet haben.

Ist die vom Verwaltungsrat bestimmte Zulassungszahl für die Nationalmannschaft bei der LM -FH nicht erreicht worden, können Hundeführer mit ihrem Hund unter folgenden Bedingungen nachnominiert werden:

Der Hundeführer muss mit seinem Hund, bei der LM FH teilgenommen haben, die Arbeit nicht eigenmächtig eingestellt haben sowie wenigstens an (2) zwei offiziellen Prüfungen teilgenommen und bestanden haben .

Ein Hundeführer kann nur mit einem (1) Hund an einer WM teilnehmen.

Grenzfälle, für die Teilnahme an den Weltmeisterschaften, können von der „Technischen Kommission“ untersucht und vom Verwaltungsrat entschieden werden.

- d) Ein Hundeführer der mit seinem Hund an einer rassebezogenen Weltmeisterschaft teilnehmen möchte, unterliegt den Bedingungen wie unter Art c) aufgeführt, braucht jedoch nicht für die Nationalmannschaft qualifiziert zu sein.  
Findet eine rassebezogene WM vor dem Abschluss der LM in A und der LM in B/C des laufenden Sportjahres statt, so gelten die vom Hundeführer mit seinem Hund erzielten Resultate der beiden letzten LM und zwar in A und B/C.
- e) Hundeführer welche an einer rassebezogenen WM teilnehmen dürfen, erhalten seitens der Zentrale dieselbe finanzielle Entschädigung die einem Hundeführer zugesprochen wird, welcher an einer internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT oder CAC teilnimmt.
- f) Anschließend an die Selektion können die W.M.-Selektionierten, wenn es erwünscht ist, an Trainings in A, B und C teilnehmen, welche dann von der „Technischen Kommission“ organisiert werden.
- g) In Luxemburg lizenzierte Ausländer, welche für Luxemburg an den W.M. teilnehmen wollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Grossherzogtum haben.
- h) FH-Prüfungen sollen gefördert werden. Seitens der FCI stehen jedem Land zwei (2) Teilnehmer zu.  
Um an dem FCI-Fährtenhunde Weltkup teilnehmen zu können, müssen die Kandidaten an der LM-FH2 teilgenommen haben und 70 Punkte erreicht haben. Gearbeitet wird nach der gültigen NPO-FH2.  
Es gelten als selektioniert, die Hundeführer welche im Total die meisten Punkte erzielt haben. Bei Punktegleichheit entscheidet die erreichte Höchstpunktezahl im Halten der Fährte.

## 5. SPORTKALENDER

Jedem Verein steht ein Wochenende zur Abhaltung einer Veranstaltung zu. Pro Wochenende darf nur eine Veranstaltung stattfinden.

Ausgenommen sind die Ausstellungen und Zuchtschauen der Zucht- und Rassevereine, da hier ein anderes Publikum angesprochen wird.

Nach Veröffentlichung des Sportkalenders können, an freien Wochenenden, die Vereine noch zusätzliche Veranstaltungen anfragen, welche denselben Pflichten und Rechten unterliegen. Es können mehrere Vereinsmeisterschaften, BH-Prüfungen oder Freundschaftstreffen an einem Wochenende stattfinden, müssen aber 14 Tage im voraus schriftlich bei der TK angefragt werden.

Um den Sportskalender rechtzeitig aufstellen zu können, müssen die Vereine die Daten für die Fährten- und Dressurprüfungen, bis spätestens am 1. November, schriftlich dem Sekretariat der T.K. einreichen.

## 6. KLASSENWECHSEL

Allgemein gelten für den Klassenwechsel die Reglemente der F.C.I.

- a) Wenn A und B/C getrennt gearbeitet werden, kann ein Klassenwechsel in A innerhalb einer Woche vorgenommen werden, jedoch muss der Hund am 31. März der laufenden Sportsaison 18 Monate alt sein.
- b) In B/C B, C muss jedoch das von der F.C.I. vorgeschriebene Alter, eingehalten werden.  
Ist jedoch ein Hund 20 Monate alt oder älter, kann in B/C, wie bei der Fährte, ein Klassenwechsel an aufeinanderfolgenden Wochenenden vorgenommen werden.

- c) Falls ein Hund eine (1) Prüfung bestanden hat, sei es auf der Fährte (A) 70 Punkte oder in der Unterordnung (B) 70 Punkte oder im Schutzdienst (C) 70 Punkte oder in der Unterordnung und Schutzdienst (B/C) 70 + 70 Punkte, darf er in die darauffolgende Klasse wechseln.  
Auf Anfrage des Vereins kann ein Hundeführer mit seinem Hund, der sich stets am unteren Limit, bei 70 Punkten bewegt, auch länger als ein Jahr in der N.P.O.1 und 2 verbleiben.
- d) Hat ein Hundeführer aber mit seinem Hund, in A , B , C oder B/C zweimal (2) jeweils 85 Punkte erzielt, muss er im darauffolgendem Jahr in die nächsthöhere Klasse wechseln.
- e) Für den offiziellen Klassenwechsel zählen nur die Prüfungen nach der N.P.O. und der I.P.O.
- f) Kauft jedoch ein Hundeführer einen Hund im Ausland und dieser hat dort die I.P.O.1 oder die V.P.G.1 bestanden, dann darf dieser Hund bei uns in I.P.O.2 oder N.P.O.2 arbeiten; hat der Hund im Ausland die I.P.O.2 oder die V.P.G.2 bestanden, darf dieser Hund bei uns in N.P.O.3 oder I.P.O.3 arbeiten.
- g) Ein Hundeführer der die Sparten B und C getrennt arbeitet, bekommt das Ergebnis ins Leistungsheft eingetragen und darf die Klassenwechsel vornehmen.  
Hierbei unterliegt er den Bedingungen von Art. c).  
Ein offizieller Klassenwechsel mit AKZ (I.P.O.1/2/3 oder N.P.O.1/2/3) kann nur unter Berücksichtigung der Art. a), b), c) und e) vollzogen werden.
- h) Auf Anfrage des Vereins kann ein Hund, der das achte ( 8 ) Lebensjahr erreicht hat, in die N.P.O.1 zurückgestuft werden. Dieser Hund darf jedoch an keiner LM oder CL teilnehmen wie auch keinen Klassenwechsel mehr vornehmen es sei denn der Hund wird von einem Anfänger vorgeführt, der nicht länger als ein Jahr lizenziert ist oder war, und noch mit keinem Hund einen Klassenwechsel vollzogen hat.
- i) Freundschaftstreffen sowie Klubmeisterschaften werden nur ins Leistungsheft eingetragen wenn der ganze Wettbewerb gemäß der bestehenden N.P.O. oder der I.P.O. ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel, jedoch nicht als offizielle Prüfungen.

## 7. PRÜFUNGSBETEILIGUNG

In jedem Sekretariat muss, zwecks Kontrolle, eine aktuelle Liste der lizenzierten Hundeführer vorliegen.

Die Anmeldeformulare müssen korrekt ausgefüllt sein.

Die befugten Unterzeichneten müssen ihren Namen in Blockschrift angeben.

Ein Hundeführer welcher an einer Prüfung teilnimmt, muss Inhaber einer gültigen Lizenz und eines gültigen Leistungsheftes sein. Der Hundeführer hat sich im Sekretariat des Veranstalters zu melden. Dort muss er sein Leistungsheft abgeben.

Beim Fehlen des Leistungsheftes darf er nicht arbeiten.

Nach erfolgter Anmeldung zu einer von der Technischen Kommission ( TK ) organisierten Prüfung ( z.B. Landesmeisterschaft; Coupe de Luxembourg usw. ), muss der Teilnehmer bis Mittwochabend vor der Prüfung seine Abmeldung dem Sekretariat der TK schriftlich mitgeteilt haben. ( Poststempel zählt )

Meldet sich der Teilnehmer nach Mittwochabend ab, muss er dies durch eine von ihm verfasste schriftliche Begründung ( von Vorteil ist ein Attest vom Arzt oder Tierarzt als Beilage ) die bis spätestens drei Tage nach der Prüfung im Sekretariat der TK eingegangen sein muss. ( Poststempel zählt )

Meldet sich der Teilnehmer gar nicht, oder nicht mit einer solchen schriftlichen Begründung ab, wird der Art. F der Strafskala angewandt.

## 8. LEISTUNGSHEFTE UND LIZENZEN

Leistungshefte und Lizenzen sind schriftlich durch den Verein, mindestens 2 Wochen vor einer Prüfungsbeteiligung, anzufragen. Dieser Antrag muss mit der Unterschrift des Präsidenten, des Sekretärs oder eines unterschreibungsberechtigten Mitgliedes und des Titulars versehen sein.

Für die Anfrage eines Leistungsheftes muss die Ahnentafel oder der Registrierschein beiliegen. Leistungshefte können nur an Lizenzierte ausgestellt werden. Mischlinge erhalten eine Leistungskarte.

## 9. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Hundeführer welche mit ihrem Hund an Dressurstunden oder Prüfungen teilnehmen, müssen gegen Schäden versichert sein, welche durch den Hund verursacht werden können.

## 10. DRESSURHALSBÄNDER

Bei Prüfungen müssen Hunde ständig ein einfaches, einreihiges, lockeranliegendes, grobgliederiges Kettenhalsband, welches nicht auf Zug eingestellt ist, tragen.

## 11. FÄHRTENLEGER UND HELFER IM SCHUTZDIENST

Ab dem 5. September 1985 muss jeder, wer Helfer werden will, einen Kursus besuchen, welcher von der „Technischen Kommission“ oder einem CLSCU-Beauftragten abgehalten wird.

Der Kandidat muss vor einer Examenskommission eine praktische und eine theoretische Prüfung ablegen. Die Examenskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des V.R.;
- ein Mitglied der R.K.;
- ein Mitglied der T.K.;

Ausländische Helfer welche den Titel eines Lehrhelfers haben und solche die einen Ausweis vorlegen können der sie als Helfer berechtigt bei Prüfungen zu amtieren, können nachdem sie:

1. Die Mitgliedschaft in einem luxemburger Hundesportverein besitzen.
2. Im Besitz einer gültigen Lizenz der CLSCU sind.
3. Wenigstens einmal von der Examenskommission für Helfer überprüft worden sind.

bei allen Prüfungen eingesetzt werden.

Helfer die bei Prüfungen amtieren wollen, müssen an den von der Technischen Kommission organisierten Vorführungen und Besprechungen teilnehmen.

Alle Helfer die vor einer Examenskommission die praktische und theoretische Prüfung bestanden haben, erhalten von der CLSCU einen Helferausweis.

Die Vereine müssen ihre Fährtenleger und/oder Helfer jedes Jahr bis spätestens den 1. November (Poststempel) bei der T.K. melden.

Vereine, welche über eigene Fährtenleger und/oder Helfer verfügen, können diese bei den Prüfungen ihres Vereins einsetzen, müssen jedoch vorher bei der T.K. gemeldet

werden. Vereine welche keine eigenen Fährtenleger und/oder Helfer im Verein haben, müssen diese wenigstens 14 Tage vor der Prüfung bei der T.K. anfragen.

## 12. DRESSURLEITER

Alle lizenzierten Mitglieder, die im Besitz der Genehmigung nach Art. 18 des Hundegesetzes sind, erhalten von der CLSCU einen diesbezüglichen Ausweis.

## 13. MEDAILLENVERLEIHUNG

Bei den Landesmeisterschaften erhalten in jeder Klasse die 3 Ersten eine Medaille. "GOLD, SILBER, BRONZE".

Der Hund welcher in der jeweiligen Klasse im Total, bei den Landesmeisterschaften und am Tag der " Coupe de Luxembourg ", die meisten Punkte erzielt hat, erhält den Titel:

- In Klasse 1: "MEILLEUR JEUNE CHIEN."
- In Klasse 2: "MEILLEUR CHIEN-ASPIRANT".
- In Klasse 3: "MEILLEUR CHIEN DE L'ANNEE".

Jedoch muss bei diesen Prüfungen jeweils ein " AKZ " erzielt werden.

Jeder kann seine Medaille sofort behalten oder zum Vervollständigen des Aufdrucks an den Verwaltungsrat zurückgeben.

## 14. INTERNATIONALE PRÜFUNGSBETEILIGUNG

Zur Förderung des internationalen Kontaktes erhalten die Teilnehmer, welche an einer internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT nach IPO im Ausland teilnehmen, eine Vergütung, welche von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat einzeln festgesetzt wird.

Ein Antrag zur Teilnahme an einer solchen internationalen Prüfung, muss dem Sekretariat des Verwaltungsrates und der Technischen Kommission, schriftlich 14 Tage im Voraus durch den Verein zugesandt werden.

Auf Vorschlag der Technischen Kommission entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsrat über die finanzielle Entschädigung.

Um in den Genuß dieser Entschädigung zu gelangen, muss das Resultat 10 Tage nach der Prüfung , an den Verwaltungsrat und an die Technische-Kommission eingereicht werden.

## 15. REGISTRIERTE HUNDE

Registrierte Hunde, sowie Einhoder können nicht an Internationalen Prüfungen mit Vergabe des CACIT oder CAC, weder im Inland noch im Ausland, teilnehmen.

## 16. ORGANISATION EINER CACIT-PRÜFUNG

Auf Anregung der Internationalen Kommission für Gebrauchshunde der FCI, soll jedes Land jährlich wenigstens eine Prüfung mit Vergabe des CACIT organisieren.

Vereine welche eine solche internationale Prüfung veranstalten, erhalten seitens der Zentrale einen Pokal, welcher anlässlich dieser Prüfung zur Austragung gelangen muss.

Dem Pflichtenheft der FCI ist Rechnung zu tragen.

## 17. BESTIMMUNGEN DER FÄHTENLEGER UND HELFER

Für die Landesmeisterschaften und die " Coupe de Luxembourg " werden die Fährtenleger und/oder Helfer von der T.K. im voraus bestimmt.

## **18. NACHPRÜFUNGEN**

Nachprüfungen für Fährte, Unterordnung / Schutzdienst sind nicht gestattet.

## **19. HITZIGE HÜNDINNEN**

Hitzige Hündinnen dürfen an allen Prüfungen teilnehmen, jedoch müssen diese als Letzte arbeiten.

Dem Organisator ist dieser Zustand stets rechtzeitig mitzuteilen.

Hitzige Hündinnen dürfen nicht am Training teilnehmen.

Generell sollen Hündinnen, bei Prüfungen, immer an einer anderen Stelle des Dressurfeldes abgelegt werden als die Rüden.

## **20. ANMELDUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN LM UND DER CL**

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der L.M. und an der " Coupe de Luxembourg ", müssen wenigstens 14 Tage im voraus an das Sekretariat der T.K. eingereicht werden.

## **21. RESULTATE VON PRÜFUNGEN**

Die Resultate von allen Prüfungen müssen dem Sekretariat der T.K., des V.R. und den Vereinen innerhalb 8 Tagen nach der Prüfung, zugesandt werden.

## **22. MINDESTALTER FÜR HUNDEFÜHRER UND HELFER**

Das Mindestalter für Hundeführer ist nicht beschränkt. HF unter 18 Jahren müssen jedoch eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen.

Helfer bei Prüfungen müssen wenigstens das 18. Lebensjahr erreicht haben.(Versicherungsbedingung.)

## **23. MANNSCHAFTSZUSAMMENSETZUNG**

Ein Hundeführer allein mit mehreren Hunden kann keine Mannschaft bilden.

## **24. CHALLENGE & POKALE**

- a) Challenge: Um Sieger eines Challenges zu werden muss das Endresultat der Mannschaft wenigstens die Note "B" aufweisen.
- b) Pokale : Dem Veranstalter bleibt es überlassen für welchen Platz im Klassement er einen Pokal austragen läßt, ohne Berücksichtigung der Bewertung der Punkte.
- c) Das Austragungsreglement für ein Challenge kann vom organisierenden Verein bestimmt werden, muss aber 2 Monate vor der Austragung im Sekretariat der TK vorliegen und angenommen worden sein. Das von der TK angenommene Austragungsreglement, muss bei der Einladung an die Vereine, veröffentlicht werden.

## **25. KLASSIEREN AUSLÄNDISCHER KONKURRENTEN BEI NATIONALEN PRÜFUNGEN**

Die Ausländer welche nicht bei der CLSCU lizenziert sind, jedoch an nationalen Prüfungen teilnehmen, erhalten, wie die luxemburgischen Teilnehmer, die vom Organisator angebotenen Pokale; können jedoch keinen Challenge erhalten.

## 26. TITEL BEI MEISTERSCHAFTEN

Zu den Landesmeisterschaften sind nur Hundeführer zugelassen die ihren Hauptwohnsitz im Grossherzogtum Luxemburg haben.

Bei luxemburgischen Hundeführern spielt der Wohnsitz keine Rolle.

## 27. TÄTOWIERUNGEN / CHIPNUMMER

Die auf der Ahnentafel eingetragene Tätowier- und oder Chipnummer muss auch ins Leistungsheft eingetragen werden.

## 28. SCHUTZDIENSTHELFER

Bei einer Prüfung darf kein Teilnehmer in derselben Klasse als Helfer amtieren, in welcher er selbst mit seinem Hund arbeitet. Sollte anlässlich der Schutzhundprüfungen ein Teilnehmer als Helfer eingesetzt werden müssen, so muss derselbe von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## 29. MANNSCHAFTSFÜHRER

Der Mannschaftsführer der Teilnehmer an der Weltmeisterschaft ist ein Beauftragter des Verwaltungsrates. Er ist das Bindeglied zwischen der Nationalmannschaft und dem Organisator.

### Rechte des Mannschaftsführers.

- a) die Teilnehmer müssen sich während der Reisezeit den Anordnungen des Mannschaftsführers fügen;
- b) derselbe bestimmt die Tagesgestaltung während der Reisezeit;
- c) er hat das Recht auf freie Reise, nebst Verpflegung und Unterkunft, sowie das Recht auf uniformelle Bekleidung gleich. den Teilnehmern.

### Pflichten des Mannschaftsführers.

- a) Er muss die Reiseroute bestimmen und ausarbeiten;
- b) er hat alle nötigen Unterlagen für die Reise zu besorgen;
- c) er muss die Impfungen der Hunde, die Gesundheitszeugnisse, Leistungshefte, Pokale, Pässe u.s.w.. überwachen;
- d) für Verpflegung, Unterkunft und Begleichung der Rechnungen sorgen;
- e) dem Sekretariat des V.R. und der T.K. innerhalb von 14 Tagen nach der W.M., einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Reise und der W.M., sowie die Resultate zustellen.

## 30. UNIFORMEN DER WM-TEILNEHMER

Die Uniformen werden vom Mannschaftsführer den WM-Teilnehmern zur Verfügung gestellt und müssen demselben nach der WM zurückgegeben werden

### **31. SPORTSAISON**

Die offizielle Sportsaison beginnt am 1. Dezember und endet am 30 November des darauffolgenden Jahres.

### **32. BERICHTE VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN SITZUNGEN**

Jedes CLSCU-Mitglied welches an irgend einer nationalen oder internationalen Sitzung als Vertreter unserer Zentrale teilnimmt, muss dem Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen danach, einen schriftlichen Bericht dieser Sitzung zustellen.

### **33. BERICHTE VON GENERALVERSAMMLUNGEN DER CLSCU.**

Die Berichte von Generalversammlungen müssen jedem Verein zugestellt werden.

### **34. VORSTÄNDE DER VEREINE.**

Jeder an der CLSCU angeschlossene Verein muss bis zum 01. April dem Sekretariat des V.R. eine Liste seines Vorstandes einreichen.

Eventuelle Änderungen im Laufe des Jahres, sind dem Sekretariat des V.R. binnen 14 Tagen mitzuteilen.

### **35. HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG**

Eine Versicherungsgesellschaft gewährt den an die CLSCU angeschlossenen Vereinen eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

Die Versicherungsprämie ist jeweils am 31. Januar des Jahres fällig und ist durch den Generalkassierer, zu gegebener Zeit, bei den Vereinen zu erheben.

Ab diesem Datum sind die Vereine welche ihre Prämie nicht beglichen haben, von allen Aktivitäten suspendiert bis die Prämie eingezahlt wurde.

Die angeschlossenen Vereine müssen HAFTPFLICHT und UNFALL versichert sein.

### **36. VERKAUF SOWIE AUSLEIHEN EINES HUNDES**

- a) Beim Verkauf eines Hundes wird dem neuen Eigentümer das Leistungsheft übergeben.
- b) In ein neues Leistungsheft werden nur die letzte bestandene Prüfung mit dem dazugehörigen Ausbildungskennzeichen und der neue Besitzer eingetragen, sowie die Identität des Hundes, das alte Leistungsheft bleibt im Sekretariat der CLSCU.
- c) Der neue Eigentümer muss das Sekretariat der CLSCU über die Anschaffung eines Hundes aus dem In- oder Ausland schriftlich in Kenntnis setzen. Der Besitzerwechsel muss in der Ahnentafel vermerkt sein.
- d) Es ist verboten einen Hund an einen anderen Verein auszuleihen.
- e) Verkauft ein Hundeführer seinen Hund an einen Hundeführer aus einem anderen Verein der CLSCU, und kauft der Erstgenannte diesen Hund im gleichen Jahr zurück, so darf dieser, ab Rückkaufsdatum, während den nächsten zwölf (12) Monaten nicht mit dem Hund arbeiten.

## 37. BESTIMMUNGEN ZUR ORGANISATION DER LM UND DER CL

### A. Fährtenlandesmeisterschaft

- a) Die Organisation der Fährtenlandesmeisterschaft wird den Vereinen rechtzeitig durch die T.K. anvertraut.
- b) Zur Teilnahme an der Prüfung sind nur schriftliche Anmeldungen zugelassen. Die Anmeldeformulare müssen korrekt ausgefüllt sein. Die befugten Unterzeichneten des Vereins müssen ihren Namen in Blockschrift angeben.
- c) Die Fährten müssen von erfahrenen Fährtenleger gelegt werden.

### Pflichten des Organisators

- a) Von dem mit der Organisation beauftragtem Verein muss ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der Organisator besorgt die Vorbestellung für das Mittagessen.
- c) Der Organisator stellt eine Vertrauensperson, welche die Aufsicht über das Fährtenengelände hat und dem Prüfungsleiter untersteht.
- d) Der Organisator stellt eine Person welche die Teilnehmer zur Fährte einweist.

### B. Unterordnung / Schutzdienst

- a) Die L.M wird auf einem geeignetem Sportfeld abgehalten. Die Organisation erfolgt durch die T.K. zusammen mit einem lokalen Verein.
- b) Zur Teilnahme sind nur schriftliche Anmeldungen zugelassen. Die Anmeldeformulare müssen 14 Tage im voraus im Sekretariat der TK eingereicht werden und korrekt ausgefüllt sein.

### C. Verschiedenes

- a) Ein Eintrittsgeld kann vom lokalen Verein für die Zentrale erhoben werden.
- b) Die Leistungshefte werden vom Sekretär der T.K. oder von einer von ihm bestimmten Vertrauensperson angenommen und kontrolliert.
- c) Die betreffenden Resultate werden vom Sekretär der T.K. veröffentlicht.
- d) Die Verlosung der Startreihenfolge für die Landesmeisterschaften in „A“ , „FH“ und „B/C“ sowie für die „Coupe de Luxembourg“, wird in jeder einzelnen Klasse, mittels Verlosung, durch die T.K. im voraus vorgenommen,
- e) Die "Coupe de Luxembourg" soll im Monat Oktober ausgetragen werden.
- f) Bei den von der CLSCU in Zusammenarbeit mit den Vereinen organisierten Landesmeisterschaften und " Coupe de Luxembourg ", werden keine Entschädigungen an die Richter, die Fährtenleger, die Helfer, die Sekretäre, die Prüfungsleiter u.s.w. gezahlt, sie haben jedoch Anrecht auf ihre Verpflegung.

### 38. PLAZIERUNGEN DER HUNDE BEI PRÜFUNGEN

- a) Der Hundeführer mit der höchsten Punktzahl erhält Platz 1 u.s.w.
- b) Haben zwei oder mehrere Hunde die gleiche Punktzahl im Total erhalten, so entscheidet:
  - 1) die höchste Punktzahl im Schutzdienst
  - 2) die höchste Punktzahl in der Unterordnung
  - 3) die höchste Punktzahl in der Fährte
  - 3.1) das Halten der Fährte

#### BEISPIEL.

Der Hund mit der Katalognummer 9 hat in	A 99	B 97	C 94	Total=290
Punkte				
Der Hund mit der Katalognummer 14 hat in	A 95	B 96	C 99	Total=290
Punkte				
Der Hund mit der Katalognummer 17 hat in	A 98	B 98	C 94	Total=290
Punkte				

Dann ist das Klassement folgendes:

- 1. Platz, der Hund mit der Katalognummer 14 ( C 99 Punkte )
  - 2. Platz, der Hund mit der Katalognummer 17 ( C 94 und B 98 Punkte )
  - 3. Platz, der Hund mit der Katalognummer 9 ( C 94 und B 97 Punkte )
- c) Haben mehrere Hunde genau die gleiche Punktzahl in Schutzdienst, Unterordnung und Fährte erreicht, ( Beispiel : die Katalognummern 23, 14 und 7 ) erhalten sie alle dieselbe Plazierung.  
Die Plätze 2 und 3 werden in diesem Fall nicht vergeben  
Der nächstfolgende Hund ( Beispiel: der Hund mit der Katalognummer 11 ) kommt auf Platz 4.

#### BEISPIEL

Die Hunde mit der Katalognummer 23, 14 und 7 erhalten 293 Punkte, der Hund mit der Katalognummer 11 erhält 292 Punkte, so ist die Reihenfolge ;  
Platz 1 die Hunde mit der Katalognummer 23, 14 und 7.  
Platz 4 der Hund mit der Katalognummer 11.

.....

Das Interne-Arbeitsreglement wurde in der Generalversammlung am 26 März 1993 angenommen und tritt am 1 Januar 1994 in Kraft.

Das gegenwärtige Interne Arbeitsreglement wurde in der Generalversammlung vom 18 März 1994 abgeändert und tritt sofort in Kraft.

Abänderungen der Artikel 2, 6, 11 und 18 erfolgten in der Generalversammlung vom 22.03.1995 und treten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abänderung der Artikel 1, 2, 4, 32 und 39 erfolgten in der Generalversammlung vom 27.03.1996 und treten sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel 2, 4, 13, 16,, 17, 21, 32 und 39 erfolgten in der Gv. vom 21.03.1997 und treten am 1. Mai in Kraft.

Abänderung der Artikel 1, 2, 4, 37 erfolgten in der AGv. vom 26.10.1998 und 1 Januar 1999 in Kraft.

Abänderung der Artikel 1, 4, 5, 7 und 8 erfolgten in der Gv. vom 29.03.1999 und treten am 1 Januar 2000 in Kraft.

Abänderung der Artikel 4d, 4j (neu) 36f, 37 und 38 erfolgten in der Gv. vom 29.03.2000 und treten am 1 Januar 2001 in Kraft.

Abänderung der Artikel 1,2,3,4,5,6,12,13,17,20,30,31, und 37 erfolgten in der extraordinärer Gv. am 24. Oktober 2001 und treten ab sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel „generell“, 1, 3, 4h, 6g erfolgten in der Gv. vom 22. März 2002 und treten sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel „generell“ und 10 erfolgten in der Gv. vom 19. März 2004 und treten sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel 2 ,3, 4, 13, 16 und 37 erfolgten in der aussergewöhnlichen Gv. vom 20 Oktober 2004 und treten ab 2005 in Kraft.

Abänderung der Artikel 1, 4h und 11 erfolgten in der GV vom 23. März 2005 und treten sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel „Generell“, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 16, 36, 37 C) erfolgten in der AGV vom 06/06/2005 und treten ab 01/12/2005 in Kraft.

Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 6c, 6g, 11, 15, erfolgten in der GV vom 19/03/2007 und treten ab dem 01/12/2007 in Kraft.

Abänderung des Artikel 7, erfolgte in der GV vom 19/03/2008 und treten ab sofort in Kraft.

Abänderung des Artikel 38, erfolgte in der GV vom 11/03/2009 und treten ab sofort in Kraft.

Abänderung der Artikel Generell / 2 / 3 / 4 / 11 / 12 / 14 / 24 / 34 / 36 / erfolgte in der GV vom 15/07/2009 und treten ab sofort in Kraft.

GOERGEN Jacques

Generalkassierer

Marco Erpelding

Generalsekretär

Jos. Mondot

Präsident